

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein

vom 27. August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gesetzliche Bestimmungen	4
	Art. 2 Sprachgebrauch	4
	Art. 3 Zweck.....	4
II.	Einberufung.....	4
	Art. 4 Konstituierung.....	4
	Art. 5 Einladung	5
	Art. 6 Vereidigung.....	5
III.	Büro	5
	Art. 7 Gemeindevorsteher.....	5
	Art. 8 Vizevorsteher.....	5
	Art. 9 Protokollführer	6
IV.	Protokoll und Geschäftsverzeichnis	6
	Art. 10 Sitzungsprotokolle.....	6
	Art. 11 Geschäftsverzeichnis	7
V.	Sitzungen	7
	Art. 12 Einberufung.....	7
	Art. 13 Sitzungstermin, Einladung, Zustellungen.....	7
	Art. 14 Traktandenliste.....	8
	Art. 15 Erscheinungspflicht	8
	Art. 16 Disziplinargewalt	9
	Art. 17 Nicht-öffentliche Sitzungen	9
	Art. 18 Öffentliche Sitzungen	9
	Art. 19 Beschlussfähigkeit	9
VI.	Beratungen	10
	Art. 20 Beratungsgegenstände	10
	Art. 21 Vertraulicherklärung	10
	Art. 22 Diskussion	10
	Art. 23 Abänderung von Anträgen zu traktandierten Beratungsgegenständen	10
	Art. 24 Anträge und Gegenanträge im Verlauf der Diskussion.....	11
	Art. 25 Ordnungsanträge	11
	Art. 26 Abschluss der Beratung.....	11
VII.	Abstimmungen.....	11
	Art. 27 Bekanntgabe der Anträge	11
	Art. 28 Abstimmungsverfahren	12
	Art. 29 Relatives Mehr.....	12
	Art. 30 Stichentscheid des Gemeindevorstehers.....	12
	Art. 31 Abstimmungsart.....	12
	Art. 32 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.....	13
	Art. 33 Anträge nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses	13
VIII.	Wahlen.....	13
	Art. 34 Verfahren.....	13
	Art. 35 Stimmgebung des Gemeindevorstehers	13
	Art. 36 Bekanntgabe der Wahlergebnisse.....	13
IX.	Ausstandsregelung / Stimmenthaltung	14
	Art. 37 Ausstandsregelung für natürliche Personen	14

	Art. 38	Ausstandsregelung bei juristischen Personen.....	14
	Art. 39	Umfang der Ausstandsregelung.....	14
	Art. 40	Stimmhaltung.....	15
X.		Kommissionen.....	15
	Art. 41	Vorberatende Kommissionen, Fachgremien und Projektgruppen	15
	Art. 42	Amtsdauer.....	15
	Art. 43	Mitgliederzahl.....	15
XI.		Information.....	16
	Art. 44	Informationsrecht.....	16
XII.		Rückgabe von Dokumenten nach Mandatsende.....	16
XIII.		Schlussbestimmung.....	16
	Art. 45	Anpassung bzw. Überarbeitung dieser Bestimmungen.....	16
	Art. 46	Inkrafttreten.....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Bestimmungen

Der Gemeinderat von Planken erlässt gestützt auf Art. 48 bis Art. 50 des Gemeindegesetzes LGBl. 76/1996 vom 20. März 1996 eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Art. 2 Sprachgebrauch

Unter den in dieser Geschäftsordnung für den Gemeinderat verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Zweck

Der Zweck der Geschäftsordnung für den Gemeinderat besteht darin, die Vor- und Nachbereitung von Gemeinderatssitzungen sowie den Ablauf von Gemeinderatssitzungen im Einzelnen zu beschreiben und somit einen verbindlichen Rahmen für die Gemeinderatsarbeit zu geben.

II. Einberufung

Art. 4 Konstituierung

- 1) Der Gemeindevorsteher übernimmt das Amt am 1. Mai des Wahljahres.
- 2) Der Gemeinderat hält binnen 4 Tagen nach dem Amtsantritt (1. Mai des Wahljahres) auf Einladung des Vorstehers seine konstituierende Sitzung ab.
- 3) An der konstituierenden Gemeinderatssitzung ist aus der Mitte des Gemeinderates der Vizevorsteher mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu wählen.

Art. 5 Einladung

- 1) Zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind auch Mitglieder einzuladen, deren Wahl angefochten ist, sie dürfen an den Beratungen und Abstimmungen aber erst nach Gültigkeitserklärung ihrer Wahl mitwirken.
- 2) Mitglieder, die während der Amtsdauer in den Gemeinderat nachrücken, werden eingeladen, sobald der Gemeinderat sie als gewählt erklärt hat.

Art. 6 Vereidigung

- 1) Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter werden nach gültig erfolgter Wahl durch die Regierung vereidigt.
- 2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch den Gemeindevorsteher vereidigt.

III. Büro

Art. 7 Gemeindevorsteher

- 1) Der Gemeindevorsteher führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte des Gemeinderates. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen.
- 2) Der Gemeindevorsteher unterzeichnet das Sitzungsprotokoll.

Art. 8 Vizevorsteher

- 1) Der Vizevorsteher übernimmt die Aufgaben des Gemeindevorstehers, wenn dieser verhindert ist.
- 2) Sind der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied die Funktion des Gemeinderatsvorsitzenden.

Art. 9 Protokollführer

- 1) Der Gemeinderat kann aus den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung einen Protokollführer und dessen Stellvertreter wählen.
- 2) Der Protokollführer oder dessen Stellvertreter amtiert bei geheimen Wahlen und Abstimmungen als Stimmzähler.

IV. Protokoll und Geschäftsverzeichnis

Art. 10 Sitzungsprotokolle

- 1) Über die Verhandlung wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.
- 2) Dieses Beschlussprotokoll beinhaltet:
 - a) die Wiedergabe des Sachverhalts des jeweiligen Beratungsgegenstandes
 - b) die im Zusammenhang mit der Abstimmung bedeutenden Erwägungen
 - c) den genauen Wortlaut der zur Abstimmung gelangten Anträge
 - d) die Beschlussfassung
 - e) die Abstimmungsergebnisse (einstimmig oder mehrheitlich mit Abstimmungsergebnis und Angabe der Parteizugehörigkeit).

Das erweiterte Beschlussprotokoll ist dem Gemeinderat innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung zuzustellen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Beschlussprotokolls erfolgt in der Regel im Zirkularverfahren mittels elektronischen Medien (e-mail), wobei die Mitglieder des Gemeinderates ihr Einverständnis innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Beschlussprotokolls schriftlich (e-mail) abzugeben haben.

- 3) Die Gemeindebediensteten werden über die Verhandlungen im Gemeinderat, soweit sie davon betroffen sind, durch Protokollauszüge informiert.
- 4) Die Information der Öffentlichkeit über die nicht als vertraulich erklärten Beschlüsse des Gemeinderates in den Printmedien, Informationsschriften der Gemeinde, Internet, Radio, Fernsehen, usw. ist Sache des Gemeindevorstehers.

- 5) Den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats steht es frei, in der Öffentlichkeit zu Gemeinderatsbeschlüssen Stellung zu nehmen. Davon ausgenommen sind die vertraulich erklärten Gemeinderatsbeschlüsse.

Art. 11 Geschäftsverzeichnis

- 1) Das Gemeindesekretariat führt über alle vom Gemeinderat behandelten Angelegenheiten ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis und bewahrt die gemeinderätlichen Akten auf.
- 2) Über die Sitzungen des Gemeinderates werden Präsenzlisten geführt.

V. Sitzungen

Art. 12 Einberufung

- 1) Der Gemeinderat wird nach Bedarf durch den Gemeindevorsteher unter Mit Hilfe des Gemeindesekretariats einberufen.
- 2) Wenn ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich verlangt, hat der Gemeindevorsteher innert der von den Antragstellern verlangten Frist eine Gemeinderatssitzung einzuberufen.

Art. 13 Sitzungstermin, Einladung, Zustellungen

- 1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sitzungsbeginn und Wochentag werden vom Gemeinderat am Anfang der Legislaturperiode festgelegt.
- 2) Die Einladung samt Traktandenliste und den entsprechenden Vorlagen, Berichten, Anträgen sowie anderen Sitzungsunterlagen müssen spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt sein. Vertrauliche Informationen werden nicht zugestellt, diese liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.
- 3) Bis zwei Arbeitstage vor der Gemeinderatssitzung kann ein Mitglied des Gemeinderates zusätzliche Informationen oder Ergänzungen zu einzelnen Traktanden beim Antragsteller des Traktandums verlangen. Diese zusätzlichen Informationen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.

- 4) Eine Sitzung des Gemeinderates dauert nicht länger als drei Stunden. Nach Ablauf von zwei Stunden hat der Gemeinderat zu entscheiden, welche Traktandenpunkte aufgrund ihrer Dringlichkeit noch behandelt werden.

Art. 14 Traktandenliste

- 1) Der Gemeindevorsteher bestimmt die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung und den entsprechenden Unterlagen zu.
- 2) Die Traktandenliste enthält den wesentlichen Inhalt und die begründeten Anträge zu den Beratungsgegenständen.
- 3) Auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes kann der Gemeinderat beschliessen, dass
 - a) die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird
 - b) ein Beratungsgegenstand von der Traktandenliste abgesetzt wird
 - c) ein nicht auf der Traktandenliste stehender Beratungsgegenstand infolge besonderer Dringlichkeit behandelt wird
- 4) Die Traktandenliste schliesst mit dem Traktandenpunkt „Diverses“ (Varia / Diverse Anfragen). Unter diesem Traktandenpunkt werden keine Beschlüsse gefasst. Wenn möglich ist bei Versand der Traktandenliste eine Auflistung der zu besprechenden Themen anzugeben.

Art. 15 Erscheinungspflicht

- 1) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.
- 2) Gemeinderäte, denen die persönliche Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht möglich ist, geben dies dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig bekannt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor der Sitzung dem Gemeindevorsteher mit.
- 3) Gemeinderäte, denen die persönliche Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht möglich ist, steht es frei sich über die neuen Medien zuzuschalten, sofern eine problemlose technische Verbindung besteht. Das Stimm- und Wahlrecht besteht jedoch nur für physisch anwesende Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 16 Disziplinargewalt

- 1) Entfernt sich ein Redner zu weit von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Gemeindevorsteher, bei der Sache zu bleiben.
- 2) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen so ruft ihn der Gemeindevorsteher zur Ordnung.
- 3) Missachtet ein Redner die wiederholten Mahnungen des Gemeindevorstehers, so entzieht ihm der Gemeindevorsteher längstens für die laufende Sitzung das Wort. Das Stimmrecht kann jedoch nicht entzogen werden.

Art. 17 Nicht-öffentliche Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich.
- 2) Die Teilnehmer einer nicht-öffentlichen Sitzung sind verpflichtet, über die vom Gemeinderat als vertraulich bestimmten Beratungsgegenstände Stillschweigen zu bewahren.

Art. 18 Öffentliche Sitzungen

- 1) Durch den Beschluss des Gemeinderates kann eine bestimmte Sitzung als öffentlich erklärt werden. Die Einzelheiten zur Durchführung von öffentlichen Sitzungen bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- 2) Die Zuhörer haben sich ruhig zu verhalten und Meinungsäusserungen in jeglicher Form zu unterlassen.
- 3) Sie dürfen im Sitzungsraum und dessen Vorräumen weder Unterschriften sammeln noch Flugblätter verteilen.
- 4) Der Gemeindevorsteher hat die Zuschauer zu Beginn der Sitzung auf diese Verhaltensregeln hinzuweisen. Der Gemeindevorsteher kann widrigenfalls nach fruchtloser Mahnung Besucher aus dem Sitzungsraum weisen. Wenn nötig mit Hilfe von Ordnungskräften.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.

- 2) Kann eine Abstimmung oder Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Gemeindevorsteher die Sitzung und schliesst sie auf unbestimmte Zeit.

VI. Beratungen

Art. 20 Beratungsgegenstände

- 1) Der Gemeinderat behandelt die gemäss Gesetz und Verordnung in seinen Geschäftsbereich fallenden Gegenstände und zwar aufgrund von:
 - a) Eingaben aus der Bevölkerung und aus der Gemeindeverwaltung, die an den Gemeinderat gerichtet sind
 - b) Vorlagen, Berichten und Anträgen des Gemeindevorstehers sowie von Kommissionen, Delegierten sowie Arbeits- und Projektgruppen, die vom Gemeinderat eingesetzt wurden
 - c) Anträgen aus der Mitte des Gemeinderates

Art. 21 Vertraulicherklärung

Der Gemeinderat bestimmt vor Behandlung eines Beratungsgegenstandes, welche Traktandenpunkte vertraulich zu behandeln sind.

Art. 22 Diskussion

- 1) Jedes Mitglied, das über einen in Beratung stehenden Gegenstand sprechen möchte, muss sich hierfür beim Gemeindevorsteher zum Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- 2) Gemeindeangestellte, Fachleute und Kommissionsmitglieder können zur Behandlung mit beratender Stimme beigezogen werden. Kommissionsmitglieder werden auf Wunsch der Kommission zu bestimmten Traktanden angehört.

Art. 23 Abänderung von Anträgen zu traktandierten Beratungsgegenständen

Die Abänderung von Anträgen zu traktandierten Beratungsgegenständen ist unter der Angabe des Abänderungsgrundes schriftlich vor und mündlich während

der Sitzung vor der Abstimmung grundsätzlich möglich. Der abgeänderte Antrag ist in Form eines Gemeinderatsbeschlusses zu formulieren.

Art. 24 Anträge und Gegenanträge im Verlauf der Diskussion

Ergeben sich zu einem Beratungsgegenstand im Verlauf der Diskussion zusätzliche Anträge oder Gegenanträge, so sind sie vom Antragsteller entsprechend zu begründen und in Form eines Gemeinderatsbeschlusses zu formulieren.

Art. 25 Ordnungsanträge

- 1) Anträge, welche auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung Bezug haben, sind Ordnungsanträge.
- 2) Wird ein solcher Antrag gestellt, ist die Beratung über den Hauptgegenstand zu unterbrechen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufzunehmen.

Art. 26 Abschluss der Beratung

Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Gemeindevorsteher die Beratung für geschlossen.

VII. Abstimmungen

Art. 27 Bekanntgabe der Anträge

- 1) Vor jeder Abstimmung gibt der Gemeindevorsteher eine Übersicht über die vorliegenden Anträge und teilt mit, in welcher Reihenfolge er sie zur Abstimmung bringen möchte.
- 2) Wird eine andere Reihenfolge vorgeschlagen und ist der Gemeindevorsteher nicht damit einverstanden, so entscheidet der Gemeinderat über die Abstimmungsreihenfolge.

Art. 28 Abstimmungsverfahren

- 1) In der Regel wird zunächst über allfällige Unterabänderungsanträge, dann Abänderungsanträge und schliesslich über die Hauptanträge abgestimmt.
- 2) Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem dieser Anträge zustimmen kann.
- 3) Erreicht keiner der Anträge die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus dem Verfahren; vereinigen zwei die gleiche geringste Stimmenzahl auf sich, so werden sie einander gegenübergestellt.
- 4) Auf gleiche Weise wird über die verbleibenden Anträge abgestimmt bis einer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 5) Wird eine Vorlage artikelweise bzw. einzeln behandelt, so hat am Schluss der Beratung eine Abstimmung über das ganze Geschäft stattzufinden.

Art. 29 Relatives Mehr

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates gefasst.

Art. 30 Stichentscheid des Gemeindevorstehers

Bei Abstimmungen übt der Gemeindevorsteher sein Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, hat der Gemeindevorsteher den Stichentscheid.

Art. 31 Abstimmungsart

- 1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern der Gemeinderat nicht die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschliesst.
- 2) Bei Personalanstellungen und Vermietung von Wohnungen wird geheim abgestimmt, sofern der Gemeinderat nicht eine Abstimmung durch Handerheben beschliesst.

Art. 32 Bekanntgabe des Abstimmungsresultates

Der Gemeindevorsteher teilt dem Gemeinderat jeweils das Abstimmungsresultat mit.

Art. 33 Anträge nach Bekanntgabe des Abstimmungsresultates

Nach Bekanntgabe des Abstimmungsresultates ist der Beratungsgegenstand erledigt. Die Behandlung eines erst nach Bekanntgabe des Abstimmungsresultates gestellten weiteren Antrages bzw. Gegenantrages zum erledigten Beratungsgegenstand ist nur durch erneute Traktandierung des Beratungsgegenstandes auf die nächste Gemeinderatssitzung oder durch erneute Traktandierung mittels begründeter Dringlichkeitserklärung während der laufenden Sitzung möglich.

VIII. Wahlen

Art. 34 Verfahren

Die dem Gemeinderat obliegenden Wahlen werden geheim vorgenommen, sofern der Gemeinderat nicht eine Wahl durch Handerheben beschliesst.

Art. 35 Stimmgebung des Gemeindevorstehers

- 1) Bei Wahlen übt der Gemeindevorsteher sein Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus.
- 2) Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, hat der Gemeindevorsteher den Stichentscheid.

Art. 36 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Der Gemeindevorsteher eröffnet dem Gemeinderat jeweils das Ergebnis der Wahl.

IX. Ausstandsregelung / Stimmenthaltung

Art. 37 Ausstandsregelung für natürliche Personen

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Ausstand zu treten:

- 1) In Sachen, in welchen sie selbst Partei sind oder wenn sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen.
- 2) In Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehegatten, ihrer Lebenspartner oder Personen, welche mit ihnen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind oder mit ihnen bis zum zweiten Grad verschwägert sind.
- 3) In Sachen ihrer Wahl- und Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen.
- 4) In Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch bestellt sind.

Art. 38 Ausstandsregelung bei juristischen Personen

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Ausstand zu treten in Sachen, in denen sie in Beziehungen gemäss Art. 37 dieser Geschäftsordnung zum Bevollmächtigten, Verwalter, Geschäftsführer oder Mitglied einer als Partei auftretenden juristischen Person stehen.

Art. 39 Umfang der Ausstandsregelung

- 1) Die Ausstandsregelung bezieht sich nicht nur auf die Beschlussfassung, sondern auch auf die vorangehende, diesbezügliche Beratung und Diskussion.
- 2) Das von der Ausstandsregelung betroffene Mitglied des Gemeinderates hat nach der Erklärung, weshalb es hinsichtlich eines bestimmten Beratungsgegenstandes für befangen erachtet wird, den Sitzungsraum zu verlassen.
- 3) Die Ausstandspflicht bezieht sich auch auf die Beurteilung des Ausstandsbegehrens. Besteht für ein Mitglied des Gemeinderates ein Ausstandsbegehren, so hat der Gemeinderat darüber ohne Beteiligung des als befangen bezeichneten Mitglieds des Gemeinderates zu beschliessen.

Art. 40 Stimmenthaltung

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

X. Kommissionen

Art. 41 Vorberatende Kommissionen, Fachgremien und Projektgruppen

Zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat aus seiner Mitte besondere, ständige oder ad hoc Kommissionen, Fachgremien und Projektgruppen bestellen und regelt durch Beschluss deren Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie Zusammensetzung, Stellvertretung von Mitgliedern und Entschädigung.

Art. 42 Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer der Kommissionen und Fachgremien erlischt mit der Bestellung der neuen Kommissionen durch den neuen Gemeinderat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Amtsdauer der Projektgruppen erlischt mit dem Abschluss des Auftrages bzw. des Projektes und kann über eine oder mehrere Mandatsdauern des Gemeinderates hinausgehen.

Art. 43 Mitgliederzahl

- 1) Die Kommissionen, Fachgremien und Projektgruppen bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2) Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt durch den Gemeinderat.

XI. Information

Art. 44 Informationsrecht

Die Mitglieder des Gemeinderates haben ein Recht auf umfassende Information. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte bei den Gemeindebediensteten einzuholen.

XII. Rückgabe von Dokumenten nach Mandatsende

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Mandatsende in der Regel sämtliche Unterlagen an die Gemeinde zurückzugeben. Davon ausgenommen sind allgemein zugängliche Dokumente wie Jahres- und Rechnungsberichte, Vernehmlassungsvorlagen, usw.

XIII. Schlussbestimmung

Art. 45 Anpassung bzw. Überarbeitung dieser Bestimmungen

- 1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist jeweils zu Beginn der Gemeinderatsperiode zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie wird durch den neuen Gemeinderat bestätigt oder neu genehmigt.
- 2) Werden während der Gemeinderatsperiode gesetzliche Grundlagen verändert, welche diese Geschäftsordnung betreffen, so gelten diese neuen Bestimmungen ab deren Inkrafttreten. Die erforderliche Anpassung dieser Geschäftsordnung erfolgt gemäss Abs. 1).

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. August 2019 mit Beschluss 2019/39 genehmigt und per 27. August 2019 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 28. Mai 2019.

Planken, 27. August 2019



Rainer Beck
Gemeindevorsteher